

Forderungskatalog zur Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Stahl- und Metallrecyclingindustrie

Die Stahl- und Metallrecyclingindustrie ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Kreislaufwirtschaft, jedoch stehen Unternehmen häufig vor regulatorischen Herausforderungen, die ihre Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Ziel dieses Forderungskataloges ist es, bestehende Probleme zu lösen und klare, faire und effiziente Regelungen zu schaffen.

1. Mengenerhöhung

Einleitung:

Die aktuellen Regelungen erschweren es Unternehmen, schnell auf kurzfristige Marktveränderungen zu reagieren, insbesondere bei der Teilnahme an Ausschreibungen und der Annahme kurzfristiger Aufträge. Es fehlen klare Richtlinien zur Häufigkeit und zum Umfang von Änderungen der Lagermengen oder Jahresmengen über eine Anzeige nach § 15 BImSchG, was zu Unsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen führt.

Forderung:

- Festlegung einer 15% Mengenerhöhung als unwesentliche Änderung im Rahmen einer bestehenden Genehmigung.

Vorschlag:

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) § 15 Genehmigungsbedürftige Änderungen

In § 15 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Eine Mengenerhöhung von bis zu 15% der ursprünglich genehmigten Menge gilt als unwesentliche Änderung und bedarf keiner neuen Genehmigung. In diesem Fall findet § 15 Absatz 1 Satz 5 keine Anwendung."

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden entsprechend Sätze 5 und 6.

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, dass eine Erhöhung der Produktionsmenge oder des Durchsatzes um bis zu 15% als unwesentliche Änderung gilt, die keine neue Genehmigung erfordert. Dadurch wird der bürokratische Aufwand für Betreiber reduziert und eine flexiblere Anpassung an betriebliche Erfordernisse ermöglicht, ohne dabei die Schutzziele des Gesetzes zu beeinträchtigen.

2. Probetrieb von Maschinen bzw. Betrieb von Maschinen < 1 Jahr

Einleitung:

Gemäß § 1 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen, die länger als zwölf Monate an einem Ort betrieben werden, einer Genehmigung. Für Maschinen, die nur für kurze Zeiträume eingesetzt werden, fehlen klare Regelungen, was zu Unsicherheiten führt.

Forderung:

- Semimobile Anlagen sollten ohne Genehmigung in den Probetrieb aufgenommen werden.

Vorschlag:

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

In § 1 Absatz 6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird folgender Satz eingefügt:

"Semimobile Anlagen dürfen ohne Genehmigung für einen Probetrieb von bis zu 6 Monaten in Betrieb genommen werden, sofern der Betreiber die zuständige Behörde mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Probetriebs schriftlich informiert."

Die bisherigen Sätze des Absatzes 6 werden entsprechend angepasst.

Begründung

Die Ergänzung erlaubt es Betreibern, semimobile Anlagen für einen begrenzten Zeitraum ohne vorherige Genehmigung in den Probetrieb zu nehmen. Dies fördert Innovation und Flexibilität, indem es ermöglicht, neue Technologien und Prozesse in der Praxis zu testen, bevor ein umfassender Genehmigungsprozess durchlaufen wird. Die Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden Kenntnis von den Probetrieben haben und bei Bedarf eingreifen können.

3. Anforderungen an Anlagen gemäß AwSV

Einleitung:

Die Anforderungen der AwSV stellen Betreiber mobiler Zerkleinerungs- und Schneideanlagen vor große Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Rückhalteeinrichtungen für Tanks mit mehr als 220 Litern.

Vorschlag:

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

§ 1 Anwendungsbereich

In § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

2. Mobile Anlagen,

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird folgender Absatz 15 angefügt:

(15) Mobile Anlagen: Anlagen, die nicht dauerhaft an einem festen Standort betrieben werden, sondern zur wechselnden Nutzung an verschiedenen Orten bestimmt sind.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, dass mobile Anlagen, die zur wechselnden Nutzung an verschiedenen Orten bestimmt sind, nicht unter die Regelungen der AwSV fallen. Dadurch wird dem besonderen Charakter dieser Anlagen Rechnung getragen und eine unnötige Regulierungsbelastung vermieden.

4. Anforderungen an die Abwasserüberwachung

Einleitung:

Die verschärften Anforderungen an die Abwasserüberwachung führen zu einem erheblichen Anstieg des bürokratischen und finanziellen Aufwands für Unternehmen, ohne dass wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage oder den gehandhabten Stoffen vorgenommen wurden.

Forderung:

- Verzicht auf einen vorgezogenen Vollzug von Anhang 27 der Abwasserverordnung.

Vorschlag:

Änderung der Abwasserverordnung (AbwV)

§ 1 Anwendungsbereich

In § 1 der Abwasserverordnung (AbwV) wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Anforderungen des Anhangs 27 treten nicht vor dem [Datum einfügen] in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Regelungen für Abwassereinleitungen, die unter Anhang 27 fallen würden. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden entsprechend zu Absätzen 4 und 5.

Begründung

Diese Änderung zielt darauf ab, den Vollzug der Anforderungen von Anhang 27 der AbwV aufzuschieben. Dadurch sollen den betroffenen Einrichtungen mehr Zeit für die Anpassung und Implementierung neuer Maßnahmen eingeräumt werden. Zudem wird vermieden, dass vorgezogene Regelungen zu unverhältnismäßigen Belastungen führen.

Vorrang der kommunalen Abwassersatzung in Anhang 27 einbringen:

Das vorherrschende System in Deutschland ist geprägt durch die föderale Struktur und die regionalen Unterschiede durch die einzelnen Satzungen, Vorgaben der Wasserverbände oder Gebietskörperschaften. Hier sind Grenzwerte teilweise bereits individuell festgelegt.

Für die Abwasserbehandlung fordern wir deshalb die Festlegung, dass

Die Festlegung von Emissionswerten entfällt, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.

Eine solche Regelung ist z.B. bereits im BVT-Merkblatt enthalten (BVT 20, Tabelle 6.2, Fußnote):

(2) Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten möglicherweise nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird. #

5. Lärmbelastung und TA Lärm

Einleitung:

Die Ermittlung der Vorbelastung gemäß TA Lärm ist oft aufwendig und verzögert Genehmigungsverfahren erheblich. Die Nutzung flächenbezogener Schallleistungspegel (FSP) könnte eine effizientere und praktikablere Lösung bieten.

Forderung:

- Anerkennung der Gleichwertigkeit der Messmethoden, einschließlich der Nutzung von Schallleistungspegeln (FSP).

Schlussfolgerung:

Innovative und effiziente Methoden zur Ermittlung der Lärmbelastung beschleunigen Genehmigungsverfahren und verbessern die Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen.

6. Zeitlicher Ablauf eines Genehmigungsverfahrens nach geltenden Normen

Einleitung/ Aktueller Wortlaut:

a) § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV:

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.

b) § 10 Absatz 6a des BImSchG:

Die Frist über den Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen beträgt sieben Monate, in vereinfachten Verfahren drei Monate. Die Frist kann jeweils um drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

c) § 10 Absatz 5 des BImSchG:

Wenn eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.

Vorschlag/ Geänderter Wortlaut:

a) Anpassungen zu § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV:

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den

Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Begründete Ausnahmefälle, die eine Fristverlängerung von maximal zwei Wochen rechtfertigen, müssen klar definiert sein und Urlaubszeiten sind kein begründeter Ausnahmefall. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Frist sind festzulegen.

b) Anpassungen zu § 10 Absatz 6a des BImSchG:

Die Frist über den Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen beträgt sieben Monate, in vereinfachten Verfahren drei Monate. Nachforderungen müssen klar und abschließend formuliert werden. Es darf keine Möglichkeit für weitere ständige Nachfolgeforderungen geben. Die Frist kann in Ausnahmefällen, die klar zu definieren sind, einmal um drei Monate verlängert werden. Überlastung der Behörde ist kein ausreichender Grund für eine Fristverlängerung. Die Fristverlängerung muss gegenüber dem Antragsteller schriftlich und detailliert begründet werden.

c) Anpassungen zu § 10 Absatz 5 des BImSchG:

Wenn eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage, einschließlich Abfalllager- und Behandlungsanlagen, innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Der Passus 'auf Antrag' in § 10 Absatz 5 sollte gestrichen werden.

7. Nutzung von Bauartzulassungen § 33 BImSchG

Änderung des § 33 BImSchG:

§ 33 Bauartzulassungen

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Bauartzulassung von Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1, Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2, die Immissionen verursachen können. Die Bauartzulassung umfasst die Prüfung und Genehmigung der baulichen und technischen Gestaltung der Anlagen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub.
- (2) Bei Vorliegen einer Bauartzulassung bedarf es für die Errichtung und den Betrieb der genannten Einrichtungen lediglich einer Genehmigung der örtlichen Besonderheiten (Baugenehmigung) sowie des Nachweises der Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub.

Vorschlag:

Einführung einer neuen Rechtsverordnung:

Verordnung über die Bauartzulassung von Betriebsstätten und sonstigen Einrichtungen
(Bauartzulassungsverordnung – BauZulV)

§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt die Anforderungen und Verfahren zur Erteilung von Bauartzulassungen für Betriebsstätten, ortsfeste Einrichtungen, Maschinen und ortsveränderliche Einrichtungen gemäß § 33 BImSchG.

§ 2 Anforderungen an die Bauartzulassung (1) Die Bauartzulassung wird erteilt, wenn die bauliche und technische Gestaltung der Anlage den Anforderungen des Immissionsschutzes entspricht. (2) Die Bauartzulassung umfasst die Prüfung der Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub.

§ 3 Verfahren (1) Die Bauartzulassung ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu beantragen. (2) Der Antrag muss alle erforderlichen Unterlagen enthalten, die die Einhaltung der Anforderungen nach § 2 nachweisen.

§ 4 Genehmigung der örtlichen Besonderheiten (1) Bei Vorliegen einer Bauartzulassung ist für die Errichtung und den Betrieb der betreffenden Anlagen nur noch eine Baugenehmigung erforderlich. (2) Der Nachweis der Umweltauswirkungen hinsichtlich Lärm und Staub ist zu erbringen.

Begründung:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um die Nutzung von Bauartzulassungen für Betriebsstätten, Maschinen und sonstige Einrichtungen zu ermöglichen und das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Abschluss

Die Umsetzung dieser Forderungen wird die Flexibilität, Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen der Stahl- und Metallrecyclingindustrie erhöhen, ohne die Umwelt- und Sicherheitsstandards zu beeinträchtigen. Wir appellieren an die Entscheidungsträger, diese Maßnahmen zu unterstützen und gemeinsam eine sichere und nachhaltige Zukunft zu gestalten.